

Bankenmacht und Aktienmärkte

Olaf Koglin

as kontinentaleuropäische System der Vernetzung von Finanzkonzernen (Banken, Versicherungen, Investmentfonds) mit allen Teilen der Wirtschaft und deren schwer kontrollierbare Macht sowie versagende Aufsichtsräte sind seit einigen Jahren wieder breiter Kritik ausgesetzt.1 In den allgemeinen Medien diskutiert und damit der Öffentlichkeit zugetragen wurde diese Problematik im Zusammenhang mit der Daimler-Krise und den spektakulären Zusammenbrüchen von Dr. Schneider AG, Bremer Vulkan, Metallgesellschaft & Co und zuletzt der gescheiterten Thyssen / Krupp-Übernahme. Unter juristischen und rechtspolitischen Aspekten diskutiert wurde hierüber unter' anderem in der Abteilung Wirtschaftsrecht des Deutschen Juristentages (DJT) 19962 und in vielen Veröffentlichungen in juristischen und anderen Fachzeitschriften3.

Auf parteipolitischer Ebene gibt es einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums⁴, einen älteren Vorschlag der SPD⁵ und ein Eckpunktepapier von Bündnis 90/Die Grünen⁶.

Hauptkritikpunkt ist stets die Kumulation ganz verschiedener Einflußmöglichkeiten bei den deutschen Banken, oder genauer bei den fünf großen Banken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Bayrische Hypo-Bank und Bayerische Vereinsbank; daneben stehen noch die Versicherer Allianz und Münchener Rück).

Einflußmöglichkeiten der Banken

Hierbei kommen verschiedene Stimmrechte der Banken zusammen, mit denen sie praktisch alle deutschen Publikumsgesellschaften (solche Aktiengesellschaften (AG), deren Aktien sich mehrheitlich im Streubesitz befinden, es also keine GroßaktionärInnen gibt) dominieren⁷ und ihnen genehme VertreterInnen in die Aufsichtsräte wählen können, was den Banken ein weiteres großes Machtpotential eröffnet.

Banken können nach dem in Kontinentaleuropa herrschenden Universalbankensystem grundsätzlich Beteiligungen an anderen, auch branchenfremden Unternehmen halten. So hält die Deutsche Bank AG jeweils 10 % an den beiden größten deutschen Versicherungen Allianz und Münchener Rück, in der Industrie knapp 25 % an Daimler-Benz,

48 % der KHD, 17 % der Metallgesellschaft, 10 % an Linde sowie 26 % an Holzmann (Bau) und 10 % an Karstadt (Handel). Hier kann man sicherlich überlegen, ob eine Beteiligung von Banken an branchenfremden Unternehmen volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist - im angelsächsischen Trennbankenrecht ist sie zumeist nicht oder nur eingeschränkt möglich -, erkennt man das deutsche Banken- und Aktienrecht an, ist bei solchen "echten" Beteiligungen aber das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Eigentum begründet und damit aktienrechtskonform legitimiert. Zudem ist dieser Einfluß im Vergleich zu den anderen Stimmvolumen relativ gering.

Den Löwenanteil macht das sog. Depot- oder Vollmachsstimmrecht aus. Praktisch alle Kleinanleger haben ihre Aktien in Depots der Banken, wo diese gelagert und verwaltet werden.⁸ Hiermit können die Banken auf den Hauptversammlungen der AGs ihre Vertreter in die Aufsichtsräte wählen, ohne für diese Wahl tatsächlich legitimiert zu sein und ohne das Risiko zu tragen.

Hinzu kommen außerdem noch rund 13 % Stimmanteile aus Eigenbesitz und



10 % aus Kapitalanlagegesellschaften der Banken.

Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentfonds der Banken legen Geld von Kunden z. B. zur Altersabsicherung in von ihren "Experten" bestimmten Aktien, Anleihen, Bauprojekten etc. an. Sie können ein eigener Bereich der Bank sein, werden aber meist aus Image-



Hilmar Kopper

gründen und zur Auslagerung des Konkursrisikos als Konzerntöchter ausgegliedert.10 Zwar muß das Stimmrecht im Interesse der Anleger ausgeübt werden (§ 10 I KAGG), wie bei den Depot-Stimmen ist eine eindeutige Interessenverfehlung jedoch nie nachweisbar, so daß auch mit diesen Stimmen die Interessenvertreter der Banken in die Aufsichtsräte gewählt werden.

Mit dieser Übermacht auf den Hauptversammlungen können die Banken ihre Vertreter in die Aufsichtsräte der AGs wählen (genauer: die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat), der die Geschäfte der AG und des Vorstandes überwachen soll. Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) kann eine Person höchstens in zehn (!) Unternehmen im Aufsichtsrat vertreten sein.11 So hat Hilmar Kopper neben seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank12 Aufsichtsratssitze bei Daimler-Benz und Mannesmann (jeweils Aufsichtsratsvorsitz), Bayer, Lufthansa, Münchener Rück, Linde, RWE und

Hier stellt sich die Frage, ob in dieser Weise besetzte Aufsichtsräte überhaupt in der Lage sind, den Vorstand und die Unternehmenspolitik wirksam zu kontrollieren. Mangelnde Kontrolle kann auf Zeitmangel beruhen, liegt aber oft auch an der personellen Verflechtung, durch die wenige Personen sich gegenseitig in Aufsichtsräte und Vorstände wählen und sich selbst kontrollieren, während eine Kontrolle von außen verhindert wird.

Der Interessenkonflikt

Zusätzlich entsteht ein häufig kritisierter Interessenkonflikt: Als Vertreter der Aktionäre sollen Aufsichtsratsmitglieder hohe Gewinnausschüttungen und einen hohen Unternehmens- bzw. Börsenwert (Shareholder Value) propagieren; die Bank, die dem Unternehmen gleichzeitig Kredite gewährt, ist hingegen an hohen Rücklagen und risikoarmer Unternehmenspolitik interessiert, um ihre Kredite nicht zu gefährden. Volkswirtschaftlich sinnvoll wäre hingegen eine Investition der Gewinne.

Dieser Interessenkonflikt - und natürlich auch die Übermacht der Banken wurde im Fall der gescheiterten feindlichen Übernahme von Thyssen durch den viel kleineren Krupp-Hoesch-Konzern deutlich. Den Größenunterschied machte Krupp mit Unterstützung und Finanzierung seitens der Deutschen Bank wett und wollte den Konkurrenten so gegen dessen Willen aufkaufen. Neben dieser kapitalistischen Ausartung fiel auch das Deutsche Bank-Vorstandsmitglied Cartellieri negativ auf, der als Vorstand die Interessen seiner Bank vertritt, aber daneben - und durch die Stimmen der Banken - Aufsichtsrat der zu schluckenden Thyssen AG ist und hier genau die entgegengesetzten Position vertreten soll.

Eine wirksame Verantwortung oder Haftung der Aufsichtsratsmitglieder besteht in der Praxis nicht, § 147 AktG, der eine Haftung vorsieht, kommt schon aufgrund formeller Hürden nie zur Anwendung und wird als "klassischer Papiertiger im Aktienrecht"¹³ bezeichnet.

Erschreckend ist die Vernetzung einer Reihe deutscher Konzerne, die durch Ring- und Kreuzverflechtungen gegenseitig Aufsichtsräte wählen und sich damit einer Kontrolle von außen entziehen. So ist die Allianz mit 25 % an der Münchener Rück und diese zu 26 % an der Allianz beteiligt, diese beiden Konzerne besitzen also schon alleine Sperrminoritäten in den jeweils anderen Hauptversammlungen.14 Schätzungen gehen dahin, daß das Management der börsennotierten AGs es geschafft hat, daß sich die großen AGs mindestens

zur Hälfte selbst gehören.15 Dieses sich selbst kontrollierende Netz wird plakativ als "Deutschland AG" bzw. "Corporate Germany"16 bezeichnet .Neben schwerem Zugang ausländischer Unternehmen besteht eine Konkurrenz zu mittelständischen Betrieben: Besonders in Ostdeutschland sind die Großbanken an Unternehmen beteiligt, die klassische Bereiche des Mittelstandes sind. Wendet sich ein potentieller Konkurrent an die Bank, um einen Kredit für seine Existenzgründung bzw.

-erweiterung aufzunehmen, ist zu bezweifeln, ob ihm dieser überhaupt oder zu annehmbaren Konditionen gewährt wird, da die Bank kein Interesse an der Entstehung bzw. Stärkung ihrer Konkurrenz hat.17 Damit hemmt die Vernetzung von Banken Innovation und Volkswirtschaft.

Die Diskussion über eine Beschränkung der Bankenmacht beinhaltet zunächst die Frage, ob diese Kumulation von Macht denn überhaupt für die Gesellschaft und die Wirtschaft schädlich ist darüber, daß Banken gefährlich viel Macht besitzen, besteht immerhin Konsens. Naheliegenderweise sehen Bankvertreter und Aufsichtsratsmitglieder diese Mißbrauchsgefahr nicht gegeben¹⁸; die "ewige deutsche Gleichsetzung von Macht und Mißbrauch "sei Unsinn"19. Die Reformwilligen fordern zum Teil nur marginale Veränderungen, z. B. die doppelte Anrechnung des Vorsitzes im Aufsichtsrat auf die zehn "möglichen" Posten, etwas weitergehend die Reduzierung auf fünf Posten, teilweise aber auch echte Reformen wie die Abschaffung des Depotstimmrechts und des bestehenden Universalbankensystems. Mehr dogmatisch scheinen Überlegungen, ob die Änderungen das Gesellschaftsrecht (d. h. AktG), das Bankrecht oder das Kartell- und Wettbewerbsrecht betreffen sollen.20 Es ist jedoch nicht verständlich, weshalb eine solche Reform von Beginn an auf einzelne Gesetze beschränkt werden sollte.

Das Trennbankensystem im Vergleich

Hilfreich ist ein Vergleich mit anderen Bank- und Finanzmärkten, insbesondere natürlich mit solchen mit Trennbankensystemen.

> Stark vereinfacht gibt es neben dem beschriebenen Universalbankensystem in Kontinentaleuropa21 und Japan das angelsächsische (neo-amerikanische22) Modell, das grundsätzlich eine Beteiligung von Banken an branchenfremden Unternehmen verbietet und die Commercial Banks auf den Bereich des eigentlichen Bankgeschäfts - das Ein-

lagen- und Kreditwesen - einschränkt.23 Zwar wird in den USA über eine Lockerung dieser nach der Weltwirtschaftskrise durch den Class-Steagall-Act beschlossenen Trennung diskutiert, jedoch wird das deutsche System der durch wechselseitige Beziehungen selbstkontrollierten Allfinanzkonzerne als wettbewerbswidrig abgelehnt.

Dafür besteht in diesen Ländern ein funktionierender Risikokapitalmarkt, der Existenzgründer und Expansionsfähige

mit Investoren zusammenbringt; Existenzgründern wird also relativ leicht Gründungskapital verschafft. In der BRD gibt es einen solchen Markt nicht, zudem ist der Zugang zu der Börse schwer und für mittelständische Unternehmen schlicht nicht durchführbar. Daher sind sie auf Bankkredite angewiesen und folglich von den Banken abhängig. Dies führt betriebswirtschaftlich zu einer sehr niedrigen Eigenkapitalquote und hoher Fremdfinanzierung, was die Unternehmen - verstärkt durch Kündigungsklauseln, die die Banken als Oligopolisten den Darlehensnehmern aufzwingen können - stark konkursanfällig macht.

Es bestehen also grundlegend verschiedene Finanzmärkte und Unternehmensfinanzierungen: Während in Deutschland praktisch ausschließlich über die Banken finanziert wird, ist in den USA der Anteil der Banken an der Unternehmensfinanzierung von 80 % (1970) auf 20 % (1990) gesunken.²⁴

Im internationalen Vergleich auffällig ist auch, daß die Deutsche Börse AG ein Gewinnunternehmen ist, dessen beherrschende Gesellschafter die deutschen Großbanken sind²⁵ und dessen Aufsichtsratsvorsitzender "praktischerweise"²⁶ ein Vorstandsmitglied der Deutschen Bank ist, während in den USA und London Börsen als unabhängige Non-Profit-Unternehmen geführt werden.²⁷

Die mangelnde Bereitstellung von Unternehmerkapital (Venture Capital) ist eine durch die Übermacht der Banken bedingte Investitions- und In-

novationsbremse, deren Ausmaß für Wirtschaft und Gesellschaft einen immensen Schaden darstellt: Arbeitsplätze entstehen gar nicht erst oder aber werden im Ausland geschaffen, und zwar nicht (nur) wegen der Lohnnebenkostendebatte, sondern weil in der BRD dem Mittelstand kein Risikokapital zur Verfügung steht. Volkswirtschaftlich betrachtet ist das Kapital sogar vorhanden, es wird lediglich nicht (z. B. über eine Risikokapitalbörse) vermittelt, sondern durch steuerliche Anreize in dubiose Bau- und andere Investitionsprojekte gelenkt.²⁸

Die andere Seite der Medaille

Jedoch hat auch die Aktionärsabhängigkeit ihre Nachteile: Die Verschiebung von der Bank- zur Börsenabhängigkeit beendet das Interesse an einer kontinuierlichen und auf Beständigkeit bedachten Unternehmenspolitik. Im Vordergrund steht ein hoher Gegenwert für den Anleger (Shareholder Value), also steigender Aktienkurs und hohe Dividende; das Unternehmen muß nicht

in der Produktion, sondern in der Spekulation interessant sein.29 Unter dem Schlagwort des Shareholder Value wird insofern nicht der langfristige Marktwert des Unternehmens mitgerechnet, sondern nur der kurz- bis mittelfristige, der von Analysten der Banken und Fonds anhand von Kennziffern (z. B. Ertrag pro ArbeitnehmerIn und Verhältnis zum Unternehmenswert) festgelegt wird. Will ein Unternehmen nun diesen Value steigern, müssen Arbeitsplätze durch Rationalisierung abgebaut und nicht ausreichend rentable Unternehmensteile abgestoßen werden. Es wird also nur das Interesse von (potentiellen) AktionärInnen berücksichtigt; Verpflichtungen gegenüber Mit-

Die Beteiligungen von Banken und Versicherungen im Universalbankensystem und deren sicherheitsbedachte Geschäftspolitik bewirken also auch eine positive mittel- bis langfristige Unternehmensplanung.

arbeiterInnen, der Wirtschaft oder

der Umwelt bleiben unberück-

sichtigt, sofern sie nicht auch

kurzfristig das Image und damit

den Marktwert steigern.

Reform - aber wie ?!

Eine Reform sollte die Macht und Abschirmung der Banken reduzieren, ohne mit purer Shareholder Value-Mentalität feindliche Übernahmen zu fördern und die deutsch-konservative Unternehmenskultur von Beständigkeit und Firmenzugehörigkeit völlig zu zerstören. Jedoch schließt sich dies auch nicht unbedingt aus; die Frage der Unternehmensfinanzierung und die der Geschäftspolitik sind zu trennen.

Bezüglich der Bankenmacht sollte man sich nicht darauf beschränken, die Zahl der Aufsichtsratsmandate zu reduzieren oder bei bestehendem Depotstimmrecht Moralapelle im AktG zu normieren.30 Vielmehr muß die Macht der einzelnen Banken auf den Hauptversammlungen, die eine Kontrolle ausschließende gegenseitige Vernetzung der Konzerne und die dominierende Bankfinanzierung grundlegend überdacht und begrenzt werden. Als grundlegend zu bezeichnen ist z. B. der Vorschlag, Beteiligungen an branchenfremden Unternehmen nur bis 5 % dessen Grundkapitals und an Kapitalanlagegesellschaften gar nicht zuzulassen, Stimmrechte aus gegenseitigen Beteiligungen ab 3 % (SPD) bzw. 5 % (Bündnis 90/Grüne) abzuerkennen (Regierungsvorschlag: ab 25 %) und das weisungslose Depotstimmrecht abzuschaffen bzw. zu ersetzen.31

Anmerkungen:

 Bereits der Zusammenbruch der Herstatt-Bank bewirkte eine ausgiebige Reformdiskussion und die Bildung der Studienkommision "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" im Bundesfinanzntinisterium.

2 Siehe Literatur, Reformentwürfe.

3 Siehe Literatur.

4 "Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)" v. 22.11.1996.

5 Siehe Literatur, Reformentwürfe. 6 "Das deutsche Bankensystem – Inno-

6 "Das deutsche Bankensystem – Innovationsbremse oder Erfolgsgarant?" v. 20.02.1997.

7 Friedrich-Ebert-Stiftung, 33 f.

8 Laut Gesetz im Interesse der Kunden, § 128 Abs. 2 Satz 2 AktG.

9 Baums / Fraune, Institutioneller Anleger und Publikumsgesellschaft, Aktiengesellschaft 1995, 103.

10 Zum Mißbrauch, Emmissionen der Mutterbank besonders stark zu kaufen vgl. Baums, Financial System Design Reconsidered, in: Saunders / Walter, Universal Banking, 134 f.; Adams ZIP 1996, 1599.

- 11 Der Aufsichtsrat in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Beschäftigten besteht je nach Größe aus 12, 16 oder 20 Mitgliedern, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmerseite zusammengesetzt sind; vgl. § 95 AktG sowie das Mitbestimmungsgesetz.
- 12 Hinzu kommen gem. § 100 Abs. 2 S. 2 AktG fünf Aufsichtsratsmandate in Konzerntöchtern.
- 13 Hommelhoff, Unternehmensüberwachung auf dem Prüfstand, in: Picot Corporate Governance 1995, 13; Raiser NJW 1996, 2261; Handelsblatt v. 11.03.1997.

14 Friedrich-Ebert-Stiftung, 27.

- Wenger, Institutionelle Defizite am deutschen Kapitalmarkt 1996, Teil III, 1 ff.; Adams ZIP 1996, 1600.
- 16 Die Woche v. 28.03.1997, 14 f.; Handelsblatt v. 27.03.1997, 2.
- 17 Bündnis 90/Die Grünen, 3.
- 18 Henkel, Kreditwesen 1995, 308; Die Woche v. 28.03.1997. 2
- 19 So Kopper auf der Hauptversammlung der Deutschen Bank, zitiert nach Franfurter Rundschau v. 21.05.1997, 12.
- 20 Beschlüsse des 61. DJT, E I, 2.
- 21 Unter sozialen Gesichtspunkten und aufgrund des Bezuges zu Bonn auch "rheinischer Kapitalismus" genannt, Albert, Kapitalismus contra Kapitalismus, 25.
- 22 Albert, 23.
- 23 Daneben gibt es Investment Banks, die ausschließlich das Effektengeschäft betreiben.
- 24 Albert, 18.
- Hierzu Bundseil, Verfügungsrechte an Wertpapiermärkten, Diss. Oec. Saarbrücken 1994.
- 26 Adams ZIP 1996, 1601.
- 27 Friedrich-Ebert-Stiftung, 8; Adams ZIP 1996, 1601.
- 28 Seit Jahren gibt es in Deutschland, durch die Rezessionsangst verstärkt, hohe Sparquoten bei den Verdienenden und niedrige Zinssätze.
- 29 Man beachte z. B. die dadurch in Ostdeutschland gebauten und leerstehenden Bürokomplexe oder lese zum Überblick über Abschreibemodelle die Samstagsausgabe der FAZ.
- 30 Albert, 19; vgl. auch den Entwurf der Bundesregierung, Art. 1 Nr. 13 - 18.
- 31 SPD-Entwurf, Bundestags-Drucksache 13/367 = Aufsichtsräte und Banken S. VI; Bündnis 90/Die Grünen, Eckpunktepapier.



Jedoch ist der Vorschlag, dieses durch unabhängige Aktionärsvertreter und Witschaftsprüfer zu ersetzen, wenig geeignet, da hierbei wieder Lobbyisten und Funktionäre ihre Interessen durchsetzen könnten. Kritisiert wird beim Wegfall des Depotstimmrechts auch die Gefahr von kleinen Zufallsmehrheiten, da die meisten Kleinanleger aufgrund der sog. "rationalen Apathie" an Hauptversammlungen nicht teilnehmen. Dem steht entgegen, daß die blinde Vergabe der Stimmrechte an Banken weder demokratischer noch besser ist und die AktionärInnen weiterhin bei Depotaktien über die Banken gebundene Stimmen abgeben können.

Andere Wege gehen Verbände wie die Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre oder die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, die neben Wortbeiträgen auf Hauptversammlungen den Aktionären ein Forum für Klagen gegen die AG oder den Aufsichtsrat bieten. Doch diese Arbeit ist mühselig und wenig effektiv: Den unbekannten Rednern auf den Hauptversammlungen wird seitens der Aktionäre meist keine Beach-

tung geschenkt und das Stimmverhalten der Großbanken ist schon vorher abgesprochen worden; die Prozesse dauern teils Jahrzehnte und ihr Ausgang ist ungewiß.

Olaf Koglin studiert Jura und genießt das Leben in Bonn. Er ist Mitbegründer und Vorstand des Verbraucherschutz- und Informationsvereins stud. consult

Literatur:

Adams, Bankenmacht und Deutscher Juristentag (DJT), in: ZIP 1996, 1590 ff.

Raiser, Einschränkung des Einflusses der Kreditinstitute auf AGs ?, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, 2257 ff.

Baums/Fraune Institutionelle Anleger und Publikumsgesellschaft, Aktiengesellschaft 1995, 97 ff.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Reihe wirtschaftspolitische Diskurse (Nr.99): Aufsichtsräte und Banken, Feb. 1997.

Wenger, Institutionelle Defizite am deutschen Kapitalmarkt, 1996.

Gottschalk, Der Stimmrechtseinfluß der Banken in Großunternehmen, WSI-Mitteilungen 1988, 294 ff.

Oberlandesgericht Düsseldorf ZIP 1996, 1211 ff. (Girmes-Fall).

Claussen, Aktienrechtsreform 1997, Aktiengesellschaft 1996, 481 ff.

Saunders/Walter, Universal Banking. Financial System Design Reconsidered, 1996.

Mülbert, Einschränkung des Einflusses der Kreditinstitute auf AGs?, NJW-Beilage zum DJT, 24 ff. (DJT-Gutachten; hiergegen gehen die Artikel von Adams und Raiser).

Henkel, Neue Beschränkungen für das Kreditgewerbe: Schaden für den Industriestandort Deutschland?, Kreditwesen 1995, 308.

Reformentwürfe:

Thesen der Gutachter und Referenten der Abteilungen des 61. Deutschen Juristentages Karlsruhe 1996, 52 ff.; Mülbert, Empfehlen sich gesetzliche Regelungen zur Einschränkung des Einflusses von Kreditinstituten auf Aktiengesellschaften?, NJW-Beilage DJT, 24 ff.

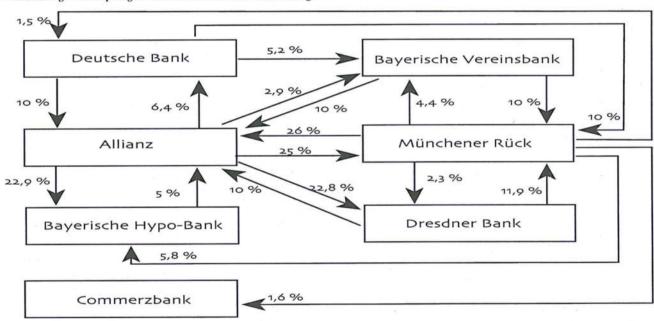
Koalition: "Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)" vom 22.11.1996.

SPD: "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkung von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft (Transparenz- und Wettbewerbsgesetz)" v. 30.01.1995, Bundestags-Drucksache 13/367.

Bündnis 90/Die Grünen: Eckpunktepapier "Das deutsche Bankensystem – Innovationsbremse oder Erfolgsgarant?" v. 20.02.1997.

FoR

Wechselseitige Verknüpfungen deutscher Banken und Versicherungen



Quelle: Geschäftsberichte, Börsen-Zeitung, FAZ, Handelsblatt

Anzeige

Perspektive Freiheit

Für die Gefangenen aus der RAF Für alle politischen Gefangenen aus linken Bewegungen weltweit

13.6.: Koblenzer Staatsschutzsenat lehnt Anklageschrift ab +++ Kurdenverfolgung: §-129-a-Prozeßlawine rollt +++ Der Atomstaat schlägt zu: Die Polizei prügelt den CASTOR durch +++
18. März: Solidarität und Widerstand gegen staatliche Unterdrückung +++ Vorarbeiten zur "Rote-Socken-Kampagne": Die PDS im Visier des VS

für 3,50 DM in guten Buch- und Infoläden und bei Eurer Ortsgruppe oder für 5,– DM in Briefmarken bei:

Rote Hilfe e.V., Postfach 6444, 24125 Kiel Telefon und Fax: (0431) 75141



/97